



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundeskanzleramt

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. REP-43.00/19/0056 Ht

Präsidium des Nationalrates

Wien, 14. Mai 2019

Betreff: Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz u.a.

Bezug: Ihr E-Mail vom 10. April 2019,
GZ: BKA-671.828/0003-IV/6/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 4 Abs. 1

Es sollte ausdrücklich normiert werden, dass die datenschutzrechtlich verantwortlichen Diensteanbieter die Datenschutz-Grundverordnung, vor allem im Hinblick einer Datenübermittlung an Dritte, zu wahren haben. Das ist zwar rein rechtlich gesehen klar, sollte aber auch deutlich gemacht werden. Abs. 1 sollte wie folgt ergänzt werden:

*„Der Diensteanbieter hat Vornamen, **Familiennamen** sowie die Adresse des Posters einer dritten Person auf deren begründetes schriftliches Verlangen, **unter Wahrung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) 679/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)**, bekannt zu geben.“*

Da die Bekanntgabe dieser Daten in den Fällen, in denen jemand mutwillig (zB als „Retourkutsche“, um Druck oder Furcht auszulösen) beschuldigt würde, sehr negative (finanzielle und psychische) Folgen auslösen kann, wären Absicherungen (zB Ersatzansprüche, Auskunftsrechte) zu normieren, um Unschuldige zu schützen.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Statt „Nachnamen“ hat es gemäß dem PersonenstandsG „Familiennamen“ zu heißen. Der Begriff „Nachname“ hatte eine andere Bedeutung und wurde gestrichen (gilt auch für die Folgebestimmungen im Entwurf und den Erläuterungen).

Zu § 4 Abs. 4

Der Diensteanbieter hat bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Aufzeichnung des betreffenden Postings herzustellen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre gesetzlich zu normieren, wie lange diese Aufzeichnungen mindestens bzw. längstens aufzubewahren sind (Aufbewahrungsfrist).

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor